



Förderprogramm zur Flächenentsiegelung, Nachbegrünung und Biodiversität

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Verbesserung des Mikroklimas und der Biodiversität im bebauten Gemeindegebiet von Bubenreuth. In dicht besiedelten Gebieten haben die von Menschen geschaffenen Bauwerke und Versiegelungen erheblichen Einfluss auf das Mikroklima.

Auf das örtliche Mikroklima wirken die Bodenbeschaffenheit, die dort wachsenden Pflanzen sowie die vorhandenen Lichtverhältnisse ein. Temperaturschwankungen sind in diesem Bereich in der Regel groß. Die Versiegelung von Flächen greift zudem in den natürlichen Wasserkreislauf ein, da Regenwasser hier nicht versickern und nur zu einem deutlich verringerten Anteil verdunsten kann.

Eine Flächenentsiegelung hat daher folgende positive Effekte:

- Verbesserung der Grundwasserneubildung
- Geringere hydraulische Belastung der Kläranlage
- Verringerung des bei Starkregen eingeleiteten Regenwassers in den Mischwasserkanal und damit eine Entlastung des Mischwasserkanalsystems
- Beitrag zum Hochwasserschutz

Die Förderung soll dabei zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreichen Entsiegelung und Begrünung von Flächen beitragen. Die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im direkten Wohn- und Arbeitsumfeld zum Zwecke des Klimaschutzes sind erklärtes Ziel der Gemeinde Bubenreuth.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die freiwillige

a. Entsiegelung und Nachbegrünung von versiegelten Flächen durch

Freilegung von überbauten oder wasserundurchlässig befestigten Flächen und teilversiegelten Flächen wie wassergebundene Wegedecken, Schotterflächen und Kiesflächen -mit anschließender Umwandlung in Grünflächen, Staudenbeete, Wildblumenwiesen, Hecken, Bäume (heimische Arten) usw.

b. Umsetzung einer Dachbegrünung mit den Vorteilen:

- Dämmung im Winter, Hitzeschutz im Sommer
- Gründächer binden Feinstaub
- Gründächer speichern Niederschläge
- Gründächer verbessern das Mikroklima
- Dachpflanzen fördern Artenvielfalt

mit dem Zweck der Vermeidung von Hitzeinseln, die Verbesserung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna insbesondere des Schutzes der Bienen, Schmetterlinge und Insekten, der Optimierung der natürlichen Bodenfunktionen, Förderung der Biodiversität, Versickerung von Regenwasser.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.



4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung der Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Begrünung erfolgt pauschal je Quadratmeter entsiegelter Fläche, unabhängig von den tatsächlichen Kosten. Teilflächen auf einem Grundstück können addiert werden.

Die Förderhöhe beträgt bei versiegelten Flächen 20,00 €/qm und bei teilversiegelten Flächen (wassergebundenen Wegen, Schotterflächen, Kiesflächen) 5,00 €/qm. Die Förderhöhe beträgt bei Dachbegrünung 10,00 €/qm, die Bepflanzung pauschal mit 500,00 € je Maßnahme.

Voraussetzung: Als Bepflanzung werden nur heimische Arten anerkannt, die die Biodiversität, den Nahrungsraum für Bienen, Schmetterlinge und Insekten fördern.

Eine geeignete Auswahl an Pflanzen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bund-naturschutz.de/oekologisch-leben/naturgarten/bienenfreundlicher-garten/pflanzenlisten>

Die maximale Einzelförderung je Anwesen beträgt 2.000 €.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Eingangsstempel) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln über die Bewilligung des Zuschusses.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die entsiegelte Fläche mindestens 10 Jahre nach Herstellung als Grünfläche (Vegetationsfläche) zu belassen.

Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren wiederversiegelt, ist die ausgezahlte Förderung zurückzuzahlen. Durch die Entsiegelung darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen. Im Einzelfall sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z.B. bei Entfernung von bituminösem/teerhaltigem/ asbesthaltigem Material).

5. Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Der Antrag ist an die Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, zu richten.

Beizufügen ist eine Fotodokumentation des Ausgangszustands sowie ein rechnerischer Nachweis der zu entsiegelnden Flächen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Abschlussfotodokumentation beizufügen.

Zu Kontrollzwecken ist die Gemeinde befugt, das Grundstück zu betreten.

6. Verbot der Doppelförderung

Sofern im Sanierungsgebiet eine Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen und Nachbegrünung aus dem Kommunalen Förderprogramm in Anspruch genommen wird, kann die gleiche Maßnahme nicht über dieses Programm gefördert werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.09.2021 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

gez. Norbert Stumpf
Erster Bürgermeister

Bubenreuth, den 23.08.2021